

straße beiderseits schön mit Hofraiten besetzt ist“, vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, daß sowohl der Ortsplan mit seiner lockeren Reihenlage der geräumigen Hofstellen als auch noch das heutige Erscheinungsbild die Weichhaus doch sehr erheblich von der Enge anderer hessischer Kleinstadtstraßen unterscheiden.

Läßt sich also auch in Hessen vorerst kein Fall nachweisen, in dem eine Stadt von vornherein zu Hagenrecht angelegt wurde, so war doch sowohl eine Hagenrechtssiedlung neben anderen als Ansatzpunkt einer anschließenden Stadtbildung (Kassel, Helmarshausen, evtl. Wolfhagen) wie als frühes Entwicklungsstadium einer späteren Stadt (Kirchhain, Ziegenhain, evtl. Wolfhagen) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erschließen. Als Grundlage diente dabei stets die von der Rechtsgeschichte seit langem immer gründlicher herausgearbeitete Rechtsstruktur des Hagen- und Waldrechts als eines hochmittelalterlichen freien Siedlungsrechts. Die Schlüsse, die aus den in ihrem Rechtsinhalt klar bestimmbareren Begriffen wie Hagen und *indago* gezogen werden dürfen, spielten dabei eine entscheidende Rolle.

Die konsequente methodische Bindung an eine solche Quellengrundlage schließt es aus, daß ich mich mit allen möglichen an-

deren hessischen Einstraßen-Städten oder -Vorstädten befasse, wie Görich vorschlägt. Das würde die gegenseitige Kontrolle der rechtshistorischen (urkundlichen) und siedlungskundlichen Argumente ausschließen, die allein Vermutungen von einiger Sicherheit verbürgt. Auch künftig werde ich also Hagen- und Waldrecht nur dort suchen, wo es durch die Hagen-Bezeichnung oder noch deutlichere Hinweise indiziert wird, und keineswegs jede Einstraßen-Anlage als Waldrechtssiedlung ansprechen. Daß ein Hagen oder Hain in einer Stadt auch einmal die umgebende Wallhecke meinen kann, wird dabei selbstverständlich zu berücksichtigen sein¹². Im ganzen wird man jedoch sagen dürfen, daß man bei exakter und verständiger Würdigung des in Hessen so deutlich nachgewiesenen Wald- und Hagenrechts zu weitergehenden Ergebnissen gelangen kann, als Görich annehmen möchte.

Karl A. Kroeschell

*

Der Herausgeber schließt damit die Auseinandersetzung zwischen den beiden Verfassern. Er kann weder den Ausführungen und Ergebnissen des einen, noch denen des anderen vorbehaltlos zustimmen. Er behält sich vor, seine abweichende Meinung später zu begründen.

Aussatz ist kein Ehescheidungsgrund nach Calvin

Es wird immer wieder behauptet, daß der Aussatz früher jedes Eheband unbedingt gelöst hätte. Dagegen konnte von einer Erklärung des gräflich hanauischen Rates Dr. jur. Sturio bei einem bestimmten Falle i. J. 1614 berichtet werden¹, daß nach Kalvins Meinung Gott durch solches Schicksal den gesunden Ehegatten zur Enthaltbarkeit auffordere, man solle jedoch noch die Verhältnisse prüfen. Leider kam die Angelegenheit später in der Quelle nicht mehr zur

Sprache. Man weiß, daß Sturio sonst im allgemeinen kein kalvinistischer Fanatiker war. Aber er hatte schon vorher (1610) in einem Rechtsspruch grundsätzlich und entschieden eine Ehescheidung abgelehnt, trotzdem die besonderen Umstände sie wirklich nahelegten. Denn in diesem neuen Falle kann man das ganze Rechtsverfahren nach den ursprünglichen Belegen beurteilen².

Im Juli 1610 nämlich hatte der Ehemann der aussätzigen Frau, der Steinauer Bäcker

¹² Einen solchen Fall bin ich jetzt in Naumburg i. H. anzunehmen geneigt. Solche Hecken-Umzäunungen haben jedoch höchstens einmal einer einzelnen Straße am Stadtrande den Namen gegeben, nicht aber ganzen Orten.

Stephan Ridler, bei dem zuständigen Amtmann Rudolf v. Welsberg die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit seiner Frau und seinen Stiefkindern beantragt. Der Amtmann aber ruft für diesen schwierigen Fall, wie er selber ihn mit Recht bezeichnet, die Entscheidung der obersten Behörde in der Grafschaft Hanau an. In seinem Begleitschreiben deutet er auch einige Umstände an, die nicht unwesentlich zur Beurteilung der Sachlage sind, wie auch schon der Bäcker in seinem Gesuche von des Amtmanns eigener Kenntnis des Falles gesprochen hatte.

Die Ehe war anderthalb Jahre vorher geschlossen worden, und zwar hauptsächlich auf Betreiben der Eltern des jungen Ehemanns, die sich dabei von ganz nüchternen Erwägungen leiten ließen, wie es damals allgemein üblich war. Er heiratete Margarete Mellmann, eines Bäckers Witwe, mit sieben lebenden Kindern, von denen nur zwei schon außer dem Hause der Mutter waren, während die anderen fünf noch im mütterlichen Haushalt ernährt werden mußten. In die eheliche Gütergemeinschaft hatte der Vater des neuen Ehemanns zwanzig Gulden eingelegt in der Hoffnung, daß er durch diese Zahlung das sichere Auskommen seines Sohnes für das ganze Leben begründet hatte.

Aber schon bald nach der Trauung zeigte sich bei der Frau diese fürchterliche Krankheit, sie wurde als aussätzig und sondersiech befunden und in das Leprosenhaus gewiesen. Der Amtmann deutete nachher in seinem Begleitschreiben auch den dringenden Verdacht, daß die Witwe bereits vor ihrer

neuen Heirat ihre Krankheit wohl gemerkt, aber hinterhältig verschwiegen habe. Der Ehemann dagegen schreibt von seinem herzlichen und christlichen Mitleiden mit ihr. Nur unüberwindliche Schwierigkeiten zwingen ihn, gerichtliche Entscheidung zu erbiten. Denn die Leute scheuten sich noch immer, das Haus zu betreten, auch wollen die vielen Kinder ihm, dem wohl allzu jugendlichen Stiefvater, nicht gehorchen, während ihre Mutter „ihnen den Daumen auf dem Auge halten“ gekonnt hätte. Sie könnten ihm später vielleicht sogar nachreden, er habe sie um ihr Erbteil gebracht. Deshalb will er ein für allemal von den Unterhaltskosten der Frau wissen, „ob solches von ihren Kindern, oder gesampter Nahrung, oder von ihrem Anteil, oder wie es geschehen solle“.

Den Urteilspruch hat, wie gesagt, Dr. Sturio mit einem anderen Juristen derselben Behörde gefällt. Scharf und nachdrücklich wird erklärt, daß „dergleichen abscheuliche Krankheiten die Ehe nicht scheiden“. Die Ehegatten müßten sich stets beistehen. Besonders müßte der Ehemann für den Unterhalt der Frau „vermög ehelicher Pflicht“ sorgen, weil „der Aussatz ihn auch davon nicht absolviert“. Es werden eingehende Anweisungen über den Vermögensanteil der Stiefkinder der nun „abgesonderten“ Frau und des Mannes getroffen. Wenn dann Not entstehen sollte, könne man auch daran denken, die Frau aus dem Hospital und anderen allgemeinen und *ad pias causas* zu unterstützen, „wie andere dergleichen heimgesuchte Personen“. Johannes Koltermann

Das mittelalterliche Gewerbe im Spiegel der Treysaer Familiennamen*

In der Namengebung des 14. bis 16. Jhdts. spiegelt sich die Entwicklung des Handwerks wider, die für die Stadtgeschichte von Treysa von Bedeutung ist. Hier erscheinen fast alle Handwerke und Gewerbe des Mittelalters, die in engster Beziehung zu dem aufblühenden Marktverkehr stehen

und bezeugen, daß schon zu dieser Zeit mit dem Entstehen einer Marktgemeinde eine befestigte Stadt mit Stadtmauern bestanden hat. Unter den mittelalterlichen Handwerken befinden sich für die Geschichte der Familiennamen sehr aufschlußreiche Quellen, die nicht leicht erschließbar sind und heute

* Benutzte Quellen: Archivalien des StAM.